

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

☎ + 📧 Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

An die Kindertagespflegepersonen

Geschäftszeichen	V A 15
Bearbeitung	Evelyn Kubsch
Zimmer	6A24
Telefon	(030) 90227 5394
Zentrale ■ intern	(030) 90227 5050 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 5031
E-Mail	evelyn.kubsch @senbjf.berlin.de

25.3.2020

2. Information zur angeordneten Schließung aller Kindertagespflegestellen im Land Berlin in Folge der aktuellen Corona-Pandemie

Aktualisierte Vorgaben zur Notbetreuung / Meldung der Notbetreuungsanzahlen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung — SARS-CoV-2-EindV) vom 14. März 2020 hat der Senat von Berlin u. a. die Schließung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie eine Notbetreuung für Kinder in Kitas und in Kindertagespflege beschlossen. Mit diesem 2. Schreiben übersenden wir Ihnen weitere Informationen u. a. zur Bestimmung anspruchsberechtigter Personengruppen mit der Bitte um Beachtung für die Kindertagespflege:

1) Aktualisierte Vorgaben zum Personenkreis

Die bisherige strikte Regelung zur Inanspruchnahme eines Platzes in der Notbetreuung, wonach beide Elternteile systemrelevante Berufe ausüben müssen, wird für nachfolgend aufgeführte ausgewählte Berufsgruppen gelockert und auf eine sogenannte „Ein-Elternregelung“ umgestellt. In diesen Fällen muss künftig nur ein Elternteil in einer der aufgeführten Berufsgruppen tätig sein, um Anspruch auf einen Platz in der Notbetreuung zu haben, sofern keine andere Möglichkeit der häuslichen Betreuung gegeben ist. Auf diese Weise sollen die Voraussetzungen für eine auskömmliche Personalverfügbarkeit in diesen Aufgabenfeldern sichergestellt werden. Im Einzelnen zählen hierzu folgende ausgewählte Berufsgruppen:

a. Gesundheitsbereich (ärztliches Personal, Pflegepersonal u. medizinische Fachangestellte, Reinigungspersonal, sonstiges Personal in Krankenhäusern, Arztpraxen, Laboren, Beschaffung, Apotheken, Physiotherapeuten)

Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): post@senbjf.berlin.de



- b. Pflege
- c. Polizei und Feuerwehr
- d. Justizvollzug
- e. Behindertenhilfe
- f. Einzelhandel (Lebensmittel- und Drogeriemärkte)

Für die hier nicht aufgeführten Berufsgruppen gilt weiterhin das bisherige Erfordernis, dass beide Eltern in systemrelevanten Berufen tätig sein müssen und keine andere Möglichkeit einer Kinderbetreuung organisiert werden kann, um Anspruch auf eine Notbetreuung zu haben.

Eine angepasste Eigenerklärung für Eltern ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigelegt.

Klärungen im Einzelfall können von Tagespflegepersonen weiterhin über die eingerichtete Hotline der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) telefonisch unter 030 90227 6060 bzw. über das Funktionspostfach kita-notfallbetreuung@senbjf.berlin.de herbeigeführt werden oder bei der zuständigen Fachberatung Ihres Bezirkes.

Am übergeordneten Ziel der Reduzierung sozialer Kontakte zur Eindämmung bzw. Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus wird unvermindert festgehalten. Insofern soll die Notbetreuung in möglichst kleinen Gruppen stattfinden. Auch gilt weiterhin, dass die häusliche Betreuung der Kinder auch von Eltern aus systemrelevanten Berufsgruppen weiterhin vorrangig ist, soweit eine solche Möglichkeit besteht.

2) Notfallbetreuung in Fällen von Kindern mit schweren Behinderungen

Die Notfallbetreuung in Kindertagespflege steht auch behinderten Kindern mit schwerwiegenden Behinderungen (also nicht leichte Allergien oder Ernährungserkrankungen) mit besonderen Förder- und Versorgungsbedarfen offen, wenn keine häusliche Betreuung, Versorgung und Förderung möglich ist. Dieses gilt unabhängig davon, ob Eltern in einem systemrelevanten Beruf tätig sind, oder nicht.

3) Berücksichtigung von Kinderschutzfällen im Rahmen der Notfallbetreuung

Unabhängig von der beruflichen Situation der Eltern sollen Kinder, für die Betreuung unter Gesichtspunkten des Kinderschutzes oder zur Vermeidung von Heimunterbringungen notwendig ist, mit einer Entscheidung des Jugendamtes / des Regionalen Sozialen Dienstes anspruchsberechtigt sein. Klären Sie dies bitte mit Ihrem zuständigen Jugendamt.

4) Berücksichtigung von Brandenburger Kindern in der Notfallbetreuung und Berliner Kindern in Kindertagespflegestellen in Brandenburg

Kinder mit Wohnsitz in Brandenburg, die bisher in Berlin in der Regelbetreuung betreut wurden, können unter den entsprechenden aktuellen Regelungen am Notbetreuungssystem ihrer Kindertagespflegestelle teilnehmen.

Für Berliner Kinder, die in Brandenburg betreut werden, gelten die örtlichen Regelungen. Wenn dort die Kindertagespflegestelle nicht geschlossen ist und die Brandenburger Kindertagespflegepersonen weiter betreuen dürfen, werden die Kinder weiterbetreut.

6) Präzisierung des Geltungsbereichs der Schließung von Kindertagespflegestellen (Sonstige Aktivitäten)

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verordnung SARS-CoV-2-EindV sämtliche Fahrten, Ausflüge, Gruppenangebote (wie z. B. musikalische Früherziehung) und der Besuch von Veranstaltungen jedweder Art in Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagespflege bis auf weiteres untersagt sind.

7) Tätigkeitsverpflichtung der Kindertagespflegepersonen

Die unabhängig von der Schließung bestehende Tätigkeitsverpflichtung der Kindertagespflegepersonen, laut Vertrag, muss unter Beachtung der besonderen Lage umgesetzt werden. Alle Tagespflegestellen sind Teil des Notsystems. Machen Sie sich bewusst, dass die Notbetreuung wertvolle Arbeitskräfte für das Aufrechterhalten unserer Gesellschaft sichert. Das könnte im Ernstfall auch für Sie und Ihre Familie wertvoll sein.

Sofern es in einer Kindertagespflegestelle temporär keinen Bedarf für Notbetreuung gibt, bleibt die Kindertagespflegestelle als Teil des Notbetreuungssystems in Bereitschaft um Kinder aufzunehmen; diesbezügliche Absprachen treffen Sie bitte mit Ihrem Jugendamt. Sichern Sie Ihre Erreichbarkeit für das Jugendamt und die Eltern innerhalb der üblichen Öffnungszeiten zu.

Wenn Ihre Kindertagespflegestelle aufgrund des Coronavirus geschlossen wird und Sie Kinder in Notfallbetreuung haben, die weiter betreut werden dürfen, benötigen diese Kinder einen Vertretungsplatz. Bitte melden Sie dies sofort Ihrem zuständigen Jugendamt, so dass die Vertretung organisiert werden kann.

Es wird empfohlen, dass Tagespflegepersonen, die keine Kinder in Notfallbetreuung haben, durchgehend für den Bezirk als Reserve für die Notfallbetreuung zur Verfügung stehen. Dafür führen die Fachberatungen Ihres Bezirkes eine Liste, welche Kindertagespflegepersonen zur Verfügung stehen.

Kindertagespflegepersonen, die z. B. im Verbund, im Haushalt der Eltern oder in angemieteten Räumen arbeiten und Notfallbetreuung machen, sollen ihre Pflegeerlaubnis mit sich führen, als eine Art Nachweis, dass sie systemrelevante Arbeit leisten. Bei ergänzender Kindertagespflege soll der jeweilige Pflegevertrag als Nachweis dienen.

8) Öffnungszeiten / Änderungen von Öffnungszeiten

Grundsätzlich soll die Notfallbetreuung im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten der Kindertagespflege und ausgerichtet am individuellen Bedarf der zu betreuenden Kinder erfolgen. Sofern Sie im Rahmen der Notfallbetreuung Öffnungszeiten dauerhaft verändern wollen oder müssen, z. B. weil sich im Kontext der Pandemiebekämpfung Bedarfe an Rand- oder Wochenendzeiten ergeben, melden Sie dies Ihrem Jugendamt. Das trifft sowohl für eine deutliche Reduzierung, als auch für Ausweitungen von Öffnungszeiten zu.

9) Laufende Erhebung der Inanspruchnahme der Notfallbetreuung

Im Hinblick auf die Bewertung und Koordination des Notfallbetreuungssystems in Kindertagespflege bedarf es u. a. der Erhebung der Anzahl der betreuten Kinder sowie der Anzahl der angefragten Kinder (Selbsterklärung liegt vor / Kinder aber noch nicht in der Notfallbetreuung) und der im Notfallsystem tätigen Kindertagespflegepersonen durch den Fachbereich Kindertagespflege. Melden Sie deshalb bitte möglichst per Mail die Zahl der Notfallbetreuungen und der Anfragen.

10) Verträge, die abgeschlossen wurden, bleiben weiter bestehen. Kinder mit Notfallbetreuung, die nicht in ihrer Tagespflegestelle betreut werden können, weil z. B. die Kindertagespflegeperson

schon älter und gesundheitlich gefährdet ist und sich deshalb krank gemeldet hat oder unter Quarantäne steht, können zu anderen Kindertagespflegeperson verlegt werden. Verlegungen werden wie auch sonst bei Vertretungen vorgenommen.

Neue Verträge können abgeschlossen werden, wenn die Eltern dringend einen Platz benötigen, weil sie in einem systemrelevanten Beruf arbeiten und bisher keinen Platz hatten, das kann z. B. für Krankenschwestern gelten, die jetzt wieder berufstätig werden. Dafür setzen Sie sich bitte mit Ihrem Jugendamt in Verbindung. Diese Verträge werden erst einmal für 2 Monate befristet werden, da sonst die Plätze, wenn der Normalbetrieb wieder beginnt, besetzt sind.

Wenn Ihre Kindertagespflegestelle aufgrund des Coronavirus geschlossen wird und Sie Kinder in Notfallbetreuung haben, die weiter betreut werden dürfen, benötigen diese Kinder einen anderen Platz. Bitte fragen Sie hierfür bei Ihrer Fachberatung des Bezirkes nach, wer sich für die Notfallbetreuung für diese Kinder bereithält.

Über weitere Änderungen werden wir Sie weiter laufend informieren, bspw. auch über unsere Homepage (<https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/>). Hier finden Sie in der Rubrik der häufig gestellten Fragen / „FAQ“ zeitnah auch eine detaillierte Liste von Berufen, die den aufgeführten Berufsgruppen zugeordnet werden.

Angesichts der sehr dynamischen Entwicklungen sind weitere kurzfristige Anpassungen der Verfahren nicht auszuschließen. Hierfür bitte ich um Verständnis. Zugleich danke ich Ihnen für Ihren Beitrag zum Notbetreuungssystem. Hiermit tragen Sie maßgeblich dazu bei, die aktuelle Situation zu bewältigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Weidner